

### **(Eltern-)Information über allgemeine Grundlagen der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche als Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe**

(Maßnahme der Jugendhilfe)

- 1.** Psychotherapie für Kinder, Jugendliche und (unter bestimmten Voraussetzungen) junge Erwachsene (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) kann als „Krankenbehandlung“ (nach dem SGB V) erfolgen – wenn eine umschriebene psychische Störung im Vordergrund steht – oder als Jugendhilfemaßnahme, genannt a) „Hilfe zur Erziehung“ bzw. b) „Eingliederungshilfe“ (nach dem SGB VIII) – wenn a) die Beratung der Bezugspersonen in Familie, Kita und Schule einen wesentlichen Stellenwert innerhalb der Behandlung haben soll, bzw. wenn b) dadurch die Ausgrenzung wegen psychischer Störungen von der Teilhabe am sozialen Leben unter Gleichaltrigen verhindert werden kann.
- 2.** Rechtsgrundlage für die Psychotherapie als Jugendhilfemaßnahme ist vor allem das Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, darin unter anderem vor allem:

#### § 27 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. [...]

#### § 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
  1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
  2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Kenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. [...]

Bei Psychotherapie im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 SGB VIII sind Leistungsempfänger der Hilfe (Psychotherapie des Kindes und Beratung) die Sorgeberechtigten, bei volljährigen jungen Menschen diese selbst. Das heißt: Die Psychotherapie des Kindes/Jugendlichen ist (im Falle des § 27 SGB VIII) eine Unterstützungsmaßnahme für die erfolgreiche Erziehung seitens der Sorgeberechtigten. Das bedeutet nicht, dass die Sorgeberechtigten bei der Erziehung versagt hätten, sondern respektiert, dass die besonderen Schwierigkeiten des Kindes oder Jugendlichen einer fachpsychologischen unterstützenden Hilfe bedürfen, ausdrücklich einschließlich der Beratung der Personensorgeberechtigten und weiterer Bezugspersonen (Familie, Schule, Kita).

Bei Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ist Empfänger der Hilfe das Kind/der Jugendliche, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter, bei volljährigen jungen Menschen dieser selbst. Das Kind, der Jugendliche oder junge Erwachsene soll durch die Hilfe eine Chance zur gleichwertigen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bekommen. Dazu kann Psychotherapie eine Hilfe sein.

Die Personensorgeberechtigten bzw. das Kind, der/die Jugendliche haben Anspruch auf die Jugendhilfe. Sie sind Empfänger der Leistung, erhalten die Kostenübernahme für die psychotherapeutische Behandlung – nicht der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin. Zur Vereinfachung des Verfahrens rechnet diese(r) aber direkt mit dem Kostenträger ab. Genau genommen besteht nur ein Vertragsverhältnis zwischen den Klienten und dem Jugendamt und zwischen den Klienten und der/dem Psychotherapeutin/en. Allerdings haben die Psychotherapeuten in Berlin einen eigenen Trägervertrag mit der für den Bereich Jugend zuständigen Senatsverwaltung bezüglich ihrer Mitwirkung als Leistungserbringer der Hilfen.

- 3.** Psychotherapie als Jugendhilfemaßnahme, gleichgültig ob als Hilfe zur Erziehung oder als Eingliederungshilfe, ist für die Klienten kostenfrei (ohne jede Zuzahlung). Die Kosten der Hilfe trägt das Jugendamt. Wird jedoch eine Behandlungsstunde nicht oder nicht rechtzeitig abgesagt und der Termin dennoch nicht eingehalten, dann übernimmt das Jugendamt nicht die Aus-

fallkosten und der Klient muss sie selbst tragen. Eine Ausnahmesituation stellt eine plötzliche Erkrankung dar. Der Kostensatz für die psychotherapeutische Behandlungsstunde (Umfang 50 Minuten) ist zurzeit zwischen der Senatsverwaltung und den Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Trägern dieser Jugendhilfemaßnahme fest vereinbart. Das Ausfallhonorar beläuft sich auf den gleichen Betrag.

4. Die Kostenübernahme für eine Psychotherapie als Jugendhilfemaßnahme muss von den Klienten (in der Regel den Sorgeberechtigten) beim Jugendamt (Allgemeiner sozialpädagogischer Dienst – ASD) beantragt werden.
5. Zusätzlich ist eine Vorstellung bei einem gutachterlich zuständigen Fachdienst erforderlich. Zuständige Fachdienste können sein: der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst, die Erziehungs- und Familienberatungsstelle oder das Schulpsychologische Beratungszentrum, eventuell auch ein Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) oder die Kinder- und Jugendpsychiatrische Ambulanz an einer Klinik. (Das ist zurzeit leider bezirksabhängig.)
6. Der gutachterlich zuständige Fachdienst beauftragt die/den Psychotherapeuten(in)/ die Praxiseinrichtung mit der Durchführung von bis zu 5 Probestunden. Erst danach entscheiden Klienten und Psychotherapeut(in), ob sie die Behandlung aufnehmen oder nicht miteinander durchführen wollen. Eine eventuelle Ablehnung, von welcher Seite auch immer, bedarf keiner Begründung. Es gilt die freie Wahl der/des Psychotherapeute(i)n (aus der Liste der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die einen Trägervertrag mit dem Land Berlin abgeschlossen haben), vergleichbar der freien Arztwahl. Eine Psychotherapie bedarf des gegenseitigen Vertrauens und ist nur vollkommen freiwillig sinnvoll und zielführend.
7. Im Falle der Vereinbarung zur Aufnahme der Psychotherapie erstellt der/die Psychotherapeut(in) einen psychologischen Bericht/Behandlungsplan und einen Kostenplan, der an den gutachterlich zuständigen Fachdienst gerichtet wird. Der Fachdienst sendet dem Jugendamt eine gutachterliche Stellungnahme zur Notwendigkeit und Zielsetzung sowie zum Umfang der psychotherapeutischen Maßnahme zu und fügt den Kostenplan der/des Psychotherapeuten/en bei.
8. Das Jugendamt lädt zu einem Hilfeplangespräch das Kind/den jungen Menschen, die Sorgeberechtigten und den/die Psychotherapeuten/in ein. Dabei wird ein Hilfeplan, insbesondere die ausdrückliche Formulierung von Zielen für Psychotherapie und Bezugspersonenberatung, vereinbart und von den Teilnehmenden unterzeichnet.
9. Erst nach Erklärung der Kostenübernahme durch die Kostenstelle (Wirtschaftliche Hilfen) des Jugendamtes kann die Therapie beginnen. Die Kostenübernahme erfolgt in der Regel über einen Zeitraum von 12 Monaten und benennt den zur Verfügung stehenden Stundenumfang. Bei Abweichungen gegenüber der Therapieplanung ist (innerhalb von einem Monat) ein Widerspruch möglich. Eine frühere Beendigung, auch ein Abbruch der Behandlung ist möglich. Zum Wohl des Kindes/ jungen Menschen ist es ratsam, in jedem Fall auch bei einem Abbruch eine Möglichkeit zur Verabschiedung zu schaffen. Ist der bewilligte Stundenumfang im Einzelfall nicht ausreichend und vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes erschöpft, ist mit dem Jugendamt und dem gutachterlich zuständigen Fachdienst über eine Veränderung des Hilfeplans zu beraten.
10. Falls eine Behandlung über den ersten 12-Monatszeitraum hinaus erforderlich ist, wird zu gegebener Zeit eine Verlängerung zwischen Klienten und Therapeut/in vereinbart und beim Jugendamt beantragt. Die Verlängerung der Behandlung erfolgt in Abstimmung mit dem Jugendamt und dem gutachterlich zuständigen Fachdienst auf der Grundlage eines neuen Behandlungsplans.
11. Der/die Psychologische Psychotherapeut(in)/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in) unterliegt gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) der Schweigepflicht. Er/ sie ist berechtigt, zur Qualitätssicherung seiner/ihrer Tätigkeit, die Behandlung anonymisiert in einer Kontrollsupervision zu reflektieren.

Der/die Psychologische Psychotherapeut(in)/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in) fertigt einen für die Kostenübernahme durch das Jugendamt erforderlichen Bericht und Behandlungsplan mit den die Notwendigkeit der Psychotherapie begründenden psychologischen Informationen für den gegenüber dem Jugendamt gutachterlich tätigen Fachdienst. Ein solcher Bericht ist zur Einleitung, zur eventuellen Verlängerung und zum Abschluss der Psychotherapie vorgesehen und enthält, soweit zur Befürwortung der Kostenübernahme durch den Fachdienst erforderlich, auch Informationen, die der Schweigepflicht des/der Therapeuten/in unterliegen. (Die Schweigepflicht gilt auch für die Mitarbeiter des Fachdienstes gegenüber dem Jugendamt. Die vom Fachdienst an das Jugendamt abzugebende gutachterliche Stellungnahme zur Psychotherapie beschränkt sich auf die Feststellung der Anspruchsberechtigung/Notwendigkeit einer Psychotherapie und die Nennung ihrer Ziele.) Auch Behandlungsdaten sind dem Jugendamt im Rahmen der Rechnungslegung und dem für das Jugendamt gutachterlich tätigen Fachdienst bekannt zu geben.

12. Klienten haben jederzeit die Möglichkeit, sich bei Beschwerden bezüglich der Psychotherapie an das Jugendamt, den gutachterlich zuständigen Fachdienst oder an die „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin“ zu wenden.